



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 7. September 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2021.WEU.3053
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Jagdverordnung (JaV), Teilrevision

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
2.1	Änderungen der JaV	2
2.2	Indirekte Änderung der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)	4
2.3	Indirekte Änderung der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. September 2002 (KOBV)	5
2.4	Indirekte Änderung der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV)	5
2.5	Indirekte Änderung der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV)	6
3.	Finanzielle Auswirkungen	6
4.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	7
5.	Auswirkungen auf die Gemeinden	7
6.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	7
7.	Ergebnis der Konsultation	7

1. Ausgangslage

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) hat bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) am 21. Juni 2021 beantragt, eine Expertengruppe einzusetzen, um den Revisionsbedarf im kantonalen Jagdrecht abzuklären und Vorschläge für die Anpassungen auf Stufe Verordnung auszuarbeiten. Anlass für diesen Antrag gaben neue Anliegen und Wünsche zum Jagdrecht. Die WEU hat der Einsetzung einer Expertengruppe zugestimmt. In dieser Expertengruppe nahmen der Berner Jägerverband (BEJV), der Berner Bauern Verband, Pro Natura Bern, die Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz (Berner Ala), die Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB), die Berner Waldbesitzer (BWB) sowie der Dachverband Berner Tierschutzorganisationen (DBT) Einsitz.

Während zwei Sitzungen erarbeitete die Expertengruppe im August und September 2021 konkrete Vorschläge zur Änderung der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 (JaV)¹ und der Direktionsverordnung vom 27. März 2003 über die Jagd (JaDV)² zuhanden des LANAT. Es wurden insbesondere die folgenden Themen besprochen: Verbesserung des Jagderfolgs bei Rothirschen, Einführung eines nachhaltigeren Gämsjagdmodells, Treffsicherheitsnachweis, Anerkennung von ausländischen Jagdprüfungen, Schussabgabe aus dem Fahrzeug, Gästekarten, Verbot der Verwendung bleihaltiger Kugelmunition und Präzisierung der Nachsuchevorschriften. Diese besprochenen Änderungen sollen nun mit der vorliegenden Teilrevision der JaV, der Anpassung der JaDV und der Jagdplanung bzw. Jagdordnung umgesetzt werden. Ebenfalls wird die Gelegenheit genutzt, die in der Herbstsession 2021 überwiesene Motion 287-2020 «Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern» umzusetzen. Ferner wird die Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51) mit einer Bestimmung zur Entschädigung von durch den Wolf verursachten Nutztierriessen ergänzt. Auch die Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV)³ wird angepasst, um den Schutz der Wildtiere beim Verwenden von Zäunen zu verbessern.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

2.1 Änderungen der JaV

Artikel 6 Absätze 2 und 3

In letzter Zeit ist es im Zusammenhang mit der Jagdprüfung vermehrt zu Fällen gekommen, in denen Personen für eine kurze Intensivausbildung ins Ausland gegangen sind und dort ihre Prüfungen abgelegt haben, um diese dann im Kanton Bern anerkennen zu lassen. Oftmals verfügen solche Personen über keine oder wenig praktische Erfahrungen und haben auch sonst nur eingeschränkte Kenntnisse der Eigenheiten der Berner Jagd. Um solche Fälle einzudämmen, wird die Bestimmung dahingehend angepasst, dass auch die Anforderungen an die Ausbildung mit jenen des Kantons Bern vergleichbar sein müssen (Abs. 2 Bst. a). Vergleichbar sind z.B. Ausbildungen, die wie die bernische Ausbildung eine Dauer von zwei Jahren mit praktischen Elementen zu verschiedenen Jahreszeiten umfassen (z.B. Hegen im Winter, Rehkitzrettung im Mai und Juni). Zusätzlich wird für die Anerkennung der ausländischen Jagdprüfungen verlangt, dass die betreffende Person mindestens zwei Jahre im jeweiligen Land Wohnsitz gehabt hat (Abs. 2 Bst. b). Dies hat sie durch einen Nachweis zu belegen. Dadurch wird es Personen verunmöglicht, bloss eine kurze Intensivausbildung im Ausland zu absolvieren, um damit ein bernisches Jagdpatent zu erlangen und die bernische Jagdprüfung nicht ablegen zu müssen. Das Jagdinspektorat (JI) führt weiterhin eine Liste mit ausländischen Jagdprüfungen, deren Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen mit jenen des Kantons Bern vergleichbar sind (Abs. 3). Aufgrund der Wohnsitzpflicht und der Überprüfung der Vergleichbarkeit der ausländischen Jagdprüfung mit derjenigen des Kantons Bern muss das JI in jedem einzelnen Fall entscheiden, ob die Anerkennung der ausländischen Jagdprüfung vorgenommen werden kann.

Artikel 10 Absatz 3

Bisher war die Ansitzjagd auf Rehwild an Donnerstagen nur in Gebieten mit untragbarer Wildschadensituation erlaubt. Neu soll dies auch in Gebieten mit absehbar untragbarer Wildschadensituation möglich sein. Damit wird die Flexibilität bei der Jagdplanung erhöht und sich abzeichnende negative Tendenzen beim Wildtiereinfluss können besser berücksichtigt werden. Die Rothirschbestände haben in den letzten Jahren zugenommen und führen in Gebieten, in denen die Wildschadensituation bereits angespannt ist, zu zusätzlichem Wildtiereinfluss. Deshalb wird Absatz 3 dahingehend ergänzt, dass die Donnerstagsjagd künftig auch beim Rothirsch möglich sein wird.

¹ BSG 922.111

² BSG 922.111.1

³ BSG 922.63

Artikel 16a

Bei der Baujagd wird ein sogenannter Bodenhund in den Bau eines Fuchses oder Dachses geschickt, um die Bewohner aus dem Bau zu treiben. Vor dem Bau warten Jägerinnen und Jäger, um die herausgetriebenen Füchse bzw. Dachse zu erlegen. Die Baujagd ist bisher grundsätzlich gestattet, für die Durchführung müssen indes bestimmte Bedingungen eingehalten werden (Abs. 1 Bst. a bis d). Es handelt sich um eine traditionelle Jagdart, die nur noch durch einen kleinen Teil der Jägerschaft ausgeübt wird. Trotz des Einsatzes von moderner Technik (Ortunggeräte und Sender) besteht die Gefahr, dass sich Hunde bei der Baujagd verletzen oder gar in einem Fuchsbau eingeschlossen werden. Diese Jagdart stösst deswegen und wegen des damit für die bejagten Tiere verbundenen Stresses teilweise auf Unverständnis.

In der Wintersession 2020 wurde die Motion 287-2020 «Abschaffung der Baujagd im Kanton Bern» eingereicht, mit der die Baujagd verboten werden soll, aber Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden können. In der Herbstsession 2021 hat der Grosse Rat die Motion überwiesen. Deshalb wird nun in Artikel 16a Absatz 1 ausdrücklich festgehalten, dass die Baujagd verboten ist. Die Voraussetzungen, die eingehalten werden müssen, um vom JI eine Ausnahmegewilligung zu erhalten, sind in Absatz 1a dieser Norm aufgezählt, wobei die Buchstaben c bis e der bisherigen Regelung in Absatz 1 Buchstaben a bis c entnommen sind. Neu als Voraussetzungen kommen die folgenden hinzu: Die Ziele der Baujagd wie Erhalt der Artenvielfalt oder der Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Tiere, Schutz bedrohter Tierarten, Seuchenbekämpfung oder Bekämpfung substanziellen Wildschadens werden eingehalten (Bst. a) und alle anderen für die beteiligten Tiere weniger belastenden Methoden haben das angestrebte Ziel nicht erreicht (Bst. b). Wie bis anhin muss die Jägerin oder der Jäger vor Ausübung der Baujagd der zuständigen Wildhüterin oder dem zuständigen Wildhüter Ort und Zeit melden (Abs. 1b).

Artikel 17a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1

Die zu verwendende Scheibe wird an den Standard der schweizerischen Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) angepasst, der vorsieht, dass der Treffsicherheitsnachweis u.a. auf eine stehende Reh- oder Gamsscheibe (Scheibe des deutschen Jagdverbands) zu leisten ist.

Artikel 17a Absätze 4 und 5

Neu ist der Treffsicherheitsnachweis dem Patentgesuch beizulegen. Damit soll die administrative Kontrolle und die Handhabung des Treffsicherheitsnachweises vereinfacht werden. Die Jägerin oder der Jäger braucht den Nachweis nicht mehr in der Abschusskontrolle einzutragen und die Wildhüterin oder der Wildhüter muss ihn nicht mehr nachträglich überprüfen bzw. die Jägerin oder der Jäger muss ihn nicht mehr nachträglich belegen. Dementsprechend kann Absatz 5 aufgehoben werden.

Artikel 19 Absatz 4

Die Schusswaffen sind während des Transports im Fahrzeug in einem Futteral oder in einem verschlossenen Waffenkoffer auf dem Rücksitz oder im Kofferraum mitzuführen. Damit soll die «Fahrzeugpirsch» verhindert oder zumindest erschwert werden. Denn das Benutzen eines Fahrzeuges zur Jagdausübung anstelle der traditionellen Ansitzjagd ist nicht nur bei grossen Teilen der Jägerschaft verpönt, sondern führt auch zu raschen Schussabgaben mit entsprechend negativen Folgen für Sicherheit und Tierschutz (z.B. unnötige Qualen durch schlecht platzierte Schüsse). Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die negativen Auswirkungen der «Fahrzeugpirsch» mit der heute geltenden Regelung (s. Art. 22 Abs. 1: Verbot der Schussabgabe vom Fahrzeuginnern aus) nur ungenügend verhindert werden können. Mit der neuen Bestimmung sollen die Nachteile der stationären Ansitzjagd gegenüber der mobilen «Fahrzeugpirsch» weitestgehend eliminiert werden. Zudem vergrössert die Sichtbarkeit von Waffen beim Transport im Auto das Risiko von Diebstählen, was letztlich auch versicherungsrechtlich relevant sein kann. Schliesslich können in Fahrzeugen sichtbare Waffen bei Drittpersonen mulmige Gefühle auslösen, was dem Ansehen der Jagd abträglich sein kann.

Artikel 22 Absatz 2

Die heutige Regelung bezüglich der Schussabgabe von Booten aus ist nicht mehr zeitgemäss, da moderne Schiffsmotoren teilweise nicht mehr auf einfache Weise abmontiert werden können. Deshalb muss neu bei der Schussabgabe lediglich der Bootspropeller ausserhalb des Wassers sein.

Artikel 32a

Jägerinnen und Jäger erwerben im Normalfall jedes Jahr Jagdpatente und -bewilligungen und entrichten die dafür vorgesehenen Gebühren. Daneben nehmen sie eine wichtige Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr (vgl. Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG]⁴). Im Sinne einer Honorierung dieser beiden Aspekte bestand während vielen Jahren die Tradition, dass das sogenannte «50. Patent» gratis abgegeben wurde. Diese Tradition wurde bei der Totalrevision des Bernischen Jagdrechts abgeschafft, wobei die Begründung dafür aus heutiger Sicht unklar ist. Angesichts der vorgenannten Argumente soll die Möglichkeit der Gratisabgabe der Patente im 50. Jagdjahr höchstens im Umfang der im 49. Jahr bezogenen Patente wiedereingeführt werden. Da eine Jägerin oder ein Jäger zuvor mindestens 50 Jahre lang die Jagd ausgeübt haben muss, kommt die Gratisabgabe nur in Einzelfällen zur Anwendung (durchschnittlich 2 bis 3 Gratispatente pro Jahr). Die daraus resultierenden Mindereinnahmen sind nicht bedeutend (ca. 2'500 bis 5'000 Franken im Jahr); deshalb kann die Gratisabgabe in der JaV geregelt werden (vgl. Art. 34 Abs. 1 JWG i.V.m. Art. 137 Abs. 2 e contrario der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV]⁵).

Anhang 1 zu Artikel 10

Die vorliegende Teilrevision wird genutzt, um die falsche Überschrift «Jagdzeiten» in der Spalte ganz links durch die richtige Überschrift «Patentarten» zu ersetzen.

Anhang 2 zu den Artikeln 11 und 31

Das JWG verfolgt in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a das Ziel, durch die Jagd eine nachhaltige Nutzung des Wildes zu gewährleisten und naturnah strukturierte Bestände zu fördern. Im Kanton Bern soll deshalb ein nachhaltigeres Gämssjagdmodell eingeführt werden, um den Druck auf den Gämssbock zu reduzieren, da dieser übernutzt wird. Die Gämssböcke, die älter als zwei Jahre sind, machen knapp die Hälfte der erlegten Tiere aus. Insgesamt sind etwas über 60 % der erlegten Tiere männlich. Es soll die Möglichkeit eingeführt werden, dass nur eine Gämse gelöst werden kann, wobei die Möglichkeit, zwei Gämse zu erlegen, beibehalten wird. Neu soll festgelegt werden, dass die Jägerinnen und Jäger über zwei Jahre gesehen gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegen. Die damit beabsichtigte Schonung der männlichen Gämse soll aber nicht zu einer zu starken Verlagerung zu den weiblichen Gämse führen. Deshalb benötigt die Einführung des neuen Gämssjagdmodells auch flankierende Massnahmen: Aus diesem Grund wird im Anhang 2 zu den Artikeln 11 und 31 die Abschussgebühr für Fehlabschüsse von Milch tragenden Gämssgeissen von 50 auf 100 Franken erhöht und bei Trophäenträgern wird zusätzlich das Haupt mit der Trophäe beschlagnahmt. Die übrigen Massnahmen für das neue Gämssjagdmodell können hauptsächlich in der Jagdplanung bzw. Jagdordnung umgesetzt werden. Es sind in der JaDV nur eine Anpassung und eine Ergänzung betreffend die Kategorien beim Gämssjährling notwendig (Art. 1 Abs. 1 Bst. c und d JaDV). Zusätzlich wird noch ein redaktionelles Versehen korrigiert.

2.2 Indirekte Änderung der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)⁶

Anhang 2B

Die Gebühr für die Ausnahmegewilligung für die Baujagd (vgl. vorne Art. 16a JaV) wird in Ziffer 11.16 auf 50 Franken festgesetzt.

⁴ BSG 922.11

⁵ BSG 621.1

⁶ BSG 154.21

2.3 Indirekte Änderung der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. September 2002 (KOBV)⁷

A1 Anhang 1 zu Artikel 1 Buchstabe F Ziffern 16a und 17a (Tabelle 6 geltende Fassung, Tabelle 7 geänderte Fassung)

Die KOBV enthält in der vorerwähnten Ziffer 16a eine Ordnungsbusse, die verhängt wird, wenn kein Treffsicherheitsnachweis oder kein Beleg oder kein Eintrag im Abschusskontrollheft (Art. 17a JaV) vorhanden ist. Da Artikel 17a Absatz 4 JaV künftig vorsieht, dass der Treffsicherheitsnachweis dem Patentgesuch beigelegt werden muss und somit dessen Kontrolle vor der Patenterteilung erfolgt, entfällt diese Ordnungsbusse und die Bestimmung (Ziff. 16a) kann aufgehoben werden.

Die Schusswaffen sind gemäss Artikel 19 Absatz 4 JaV künftig während des Transports im Fahrzeug in einem Futteral oder verschlossenen Waffenkoffer auf dem Rücksitz oder im Kofferraum mitzuführen. Die Widerhandlung gegen diese Vorschrift wird mit einer Ordnungsbusse von CHF 50 geahndet (neue Ziff. 17a).

2.4 Indirekte Änderung der Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV)⁸

Artikel 3 Absätze 1a und 4

Mit der neuen Regelung in Absatz 1a sollen die Entschädigungen für Schaden, den der Wolf verursacht, nur noch geleistet werden, wenn in den Tal- und Hügelzonen sowie in den Bergzonen I und II die Nutztiere mit zumutbaren Massnahmen vor dem Wolf geschützt worden sind. Die Einteilung der landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgt gestützt auf Artikel 1 ff. der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)⁹. Für die Zuteilung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in die Bergzonen I bis IV wird u.a. auch der Anteil an Hang- und Steillagen berücksichtigt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. c Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung). Als Grundsatz gilt, dass – je mehr Hang- und Steillagen bestehen – es umso schwieriger ist, Schutzmassnahmen vor dem Wolf zu ergreifen bzw. rasch umzusetzen. Deshalb werden im Sömmerungsgebiet und in den Bergzonen III und IV auch künftig alle Nutztierrisse angemessen entschädigt, unabhängig davon, ob zumutbare Schutzmassnahmen ergriffen worden sind oder nicht.

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass in Regionen, in denen dies technisch mit angemessenem Aufwand möglich ist, künftig permanent Herdenschutz betrieben wird. Wird dies nicht gemacht, werden gerissene Tiere nicht mehr entschädigt. Im Gegenzug beteiligen sich Bund und Kanton weiterhin an den Kosten von Herdenschutzmassnahmen und beraten die Betroffenen. Können, z.B. wegen der Gestaltung der Bodenoberfläche, keine zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, werden die Schäden ausnahmsweise auch in den Tal- und Hügelzonen sowie in den Bergzonen I und II weiterhin angemessen entschädigt.

Der Bund leistet den Kantonen gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)¹⁰ namentlich eine Abgeltung an die Entschädigung von Wildschäden, die von Goldschakalen verursacht werden. Deshalb ist ein solcher Schaden künftig ebenfalls gesondert auszuweisen (Art. 3 Abs. 4).

⁷ BSG 324.111

⁸ BSG 922.51

⁹ SR 912.1

¹⁰ SR 922.01

Übergangsbestimmung Artikel T1-1

Damit die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter genügend Zeit haben, um die erforderlichen Schutzmassnahmen vor dem Wolf umzusetzen und die neue Regelung nicht während der Weidesaison in Kraft tritt, wird Artikel 3 Absatz 1a erst ab 1. Dezember 2023 gelten.

2.5 Indirekte Änderung der Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV)¹¹

Artikel 9a

Jedes Jahr kommen in der Schweiz tausende Tiere in Zäunen um oder verletzen sich daran. Davon sind Wildtiere genauso betroffen wie Nutztiere. Dieses Tierleid liesse sich teilweise verhindern bzw. reduzieren. Vorweg ist es wichtig, dass insbesondere mobile Weidenetze («Flexinetze») nur solange stehen bleiben, wie sie betrieblich benötigt werden. Ein nicht mehr benötigtes mobiles Weidenetz soll deshalb innert drei Wochen weggeräumt werden, wobei diese Pflicht entfällt, wenn die entsprechende Fläche während der Vegetationszeit erneut beweidet wird (Abs. 3 und 4). Zusätzlich ist ein guter Herdenschutzzaun für Wildtiere meistens eine viel kleinere Gefahr als ein schlecht unterhaltener Zaun. Bereits eine gute und ausreichende Elektrifizierung hält Wildtiere ab und reduziert damit die Gefahr, dass sich diese darin verheddern. Aus diesem Grund ist auf die fachgerechte Auswahl und den Unterhalt eines Zaunes grossen Wert zu legen (Abs. 1). Somit ist Herdenschutz und Wildtierschutz nicht per se ein Widerspruch. Daneben ist aber bis zu einem gewissen Grad zu akzeptieren, dass Schutzzäune die Mobilität der Wildtiere beschränken. Dennoch soll der Wildwechsel (Austritt des Wildes) nicht übermässig erschwert werden (Abs. 2). Dies lässt sich regelmässig mit der Festlegung des Standorts und der Dauer des Aufstellens eines Zaunes erreichen.

Artikel 9b

Wird bei der Auswahl, beim Aufstellen, bei der Kontrolle und beim Unterhalt der Zäune auf Wildtiere keine Rücksicht genommen, so dass die Zäune für Wildtiere eine Gefahr darstellen, ordnet das JI deren Entfernung an. Auch wenn mobile Weidenetze nicht fristgerecht gemäss Art. 9a Abs. 4 entfernt worden sind, wird deren Entfernung angeordnet (Abs. 1). Beschwerden gegen solche Verfügungen des JI haben keine aufschiebende Wirkung, ausser es wird etwas anderes angeordnet (Abs. 2). Der Grund hierfür ist, dass die Wildtiere während eines laufenden Beschwerdeverfahrens nicht weiter durch aufgestellte Zäune beeinträchtigt werden sollen (Verletzungen, die allenfalls sogar zum Verenden von Tieren führen).

Bei der Anwendung der Bestimmungen in den Artikeln 9a und 9b ist Artikel 11 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV)¹² zu beachten: An Wytweiden, Weidwälder oder offene Weiden grenzender, geschlossener Wald ist vor Beweidung zu schützen (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 KWaV); es besteht also eine Zaunpflicht, um Wald von der Weide zu trennen. Diese Pflicht wird durch die Artikel 9a und 9b nicht aufgehoben.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Abgabe eines Gratispatents ist erst beim 50. Patent möglich, somit sind die diesbezüglichen Minder-einnahmen überschaubar (ca. 2'500 bis 5'000 Franken im Jahr) bzw. werden durch die zusätzlichen Einnahmen wie die Erhöhung der Abschussgebühr für Fehlabschüsse bei Muttertieren kompensiert. Die Höhe dieser Zusatzeinnahmen ist schwierig zu beziffern; sie dürften betragsmässig aber bloss gering ausfallen.

¹¹ BSG 922.63

¹² BSG 921.111

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1a WSV wird der Kanton Bern etwas weniger Entschädigungen für den von Wölfen verursachten Schaden bezahlen müssen. Hierbei ist aber zu beachten, dass der Kanton Bern lediglich 20 % der Entschädigungen leistet und 80 % zulasten des Bundes gehen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 JSV). Der Beratungsaufwand des JI bezüglich Verhütung von Wildschäden wird sich dagegen erhöhen. Die Minderausgaben und der erhöhte Beratungsaufwand des JI können jedoch nicht beziffert werden. Die zusätzlichen Geldmittel von 5,7 Millionen Franken, die das Bundesparlament für die Alpsaison 2022 gesprochen hat, sind für Herdenschutzmassnahmen und nicht für die Entschädigung von durch den Wolf verursachten Schaden vorgesehen.

Weitere finanzielle Auswirkungen hat die Vorlage nicht.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

7. Ergebnis der Konsultation

Insgesamt gingen im Rahmen des Konsultationsverfahrens betreffend Änderung der JaV und der JaDV 28 Eingaben ein, 18 von Interessengruppen, vier von Parteien, zwei von Privatpersonen sowie je eine vom Conseil du Jura bernois (CJB), von der Jagdprüfungskommission (JPK), vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) und vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). Die Vorlage wurde im Konsultationsverfahren von den verschiedenen Gruppen in Bezug auf einzelne Themen unterschiedlich aufgenommen.

Der Einführung der neuen Voraussetzung, wonach für die Anerkennung von ausländischen Jagdprüfungen die Ausbildungsanforderungen denjenigen des Kantons Bern entsprechen müssen, wurde grundsätzlich zugestimmt. Einzig der BWB befürchtet, dass durch die strengere Anerkennungspraxis das Abschusskontingent für Schalenwild weiterhin nicht ausgenutzt werde. Die Vorschrift dient jedoch der Qualität der Ausbildung, was im Interesse aller liegt. Zudem ist es unbelegt, dass durch diese Vorschrift weniger Tiere erlegt werden. Um auch die Möglichkeit einzuschränken, dass Personen im Ausland eine kurze Intensivausbildung absolvieren, um damit ein bernisches Jagdpatent zu erlangen und die bernische Jagdprüfung nicht ablegen zu müssen, wird nun zusätzlich verlangt, dass die betreffende Person mindestens zwei Jahre im jeweiligen Land Wohnsitz gehabt hat.

Der kantonalbernerische Wildhüterverband (KBWHV) und das AWN haben angeregt, Artikel 10 Absatz 3 JaV zu überarbeiten, sodass die WEU jeweils für eine Jagdsaison die Ansitzjagd auch auf Rothirsche an Donnerstagen in Gebieten mit untragbarer oder absehbar untragbarer Wildschadensituation erlauben könne. Die Rothirschbestände haben in den letzten Jahren zugenommen und führen in Gebieten mit einer bestehenden Wildschadensituation zu zusätzlichen Schäden. Dieses Anliegen wird berücksichtigt

und Artikel 10 Absatz 3 JaV wird angepasst, da dies die Wald-Wild-Thematik lokal und regional entschärfen kann.

Die Einführung eines beweglichen Kugelziels für das Lösen der Patente C (Rothirsch) und D (Wildschweine) wurde vom BEJB und dem Jagdverein Courtelary abgelehnt, unter anderem auch aufgrund ungenügender Infrastruktur der Schiessstände. Dies macht auch die JPK geltend. Pro Natura und der Schweizerische Tierschutz begrüßen die neue Regelung. Da den Schiessständen im Kanton Bern die Infrastruktur für diesen Treffsicherheitsnachweis fehlt und allenfalls mit einem Rückgang der Jagenden bei den Patenten C und D gerechnet werden muss, wenn dieser Treffsicherheitsnachweis auf ein bewegliches Kugelziel eingeführt wird, wird auf die Änderung verzichtet.

Die vorgeschlagene Bestimmung, dass die jagdberechtigte Person bei der Schussabgabe mindestens 20 Meter vom abgestellten Fahrzeug entfernt sein muss (Art. 22 Abs. 1 JaV), wurde mehrheitlich abgelehnt. Es wurde u.a. darauf hingewiesen, dass ein Abstand von 20 Meter eher schwierig zu kontrollieren und damit eine Unsicherheit beim Vollzug verbunden ist. Aufgrund dessen wird auf eine Änderung von Artikel 22 Absatz 1 JaV verzichtet. Um die «Autopirsch» dennoch einschränken zu können, wird mit Artikel 19 Absatz 4 eine neue Bestimmung eingeführt, wonach Schusswaffen während des Transports im Fahrzeug in einem Futteral oder in einem verschlossenen Waffenkoffer auf dem Rücksitz oder im Kofferraum mitzuführen sind.

In der Konsultationsfassung wurde vorgeschlagen, dass auf Rotwild vom 1. bis 8. September nur die Anzitzjagd erlaubt sein soll (Anhang 1 zu Art. 10 JaV). Der BWB und das BAFU unterstützen diese Änderung nicht. Sie befürchten, dass diese Jagdmethode nicht zur gewünschten Rotwildregulierung führe, da die Drückjagd in den Kantonen mit hohen Rotwildbeständen zur erfolgreichsten Jagdmethode geworden sei. Diese Argumente sind nachvollziehbar und wurden aus anderen Kantonen bestätigt. Da die Jagdstrecke aufgrund einer solchen Beschränkung der Jagdmethoden nicht oder schwieriger erreicht werden könnte, wird auf die vorgeschlagene Änderung verzichtet.

Pro Natura, der WWF, die Berner Ala, der Schweizerische Tierschutz, die SP, die Grünen und die GLP unterstützen die Änderung, dass Schäden, die durch den Wolf verursacht werden, in der Tal-, Hügel- und in den Bergzonen I und II nur noch angemessen entschädigt werden, soweit alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung dieser Schäden getroffen worden sind (Art. 3 Abs. 1a WSV). Der Wolf sei nun seit 15 Jahren im Kanton Bern präsent und die Forderung nach besserem Herdenschutz dementsprechend alt. Die neue Regelung solle mithelfen, die Umstellung der Nutztierhalterinnen und -halter auf die Situation, dass im Kanton Bern überall mit Wölfen zu rechnen sei, angemessen vorzunehmen. Alle, die sich um Herdenschutz bemühen, sollten belohnt werden. Durch die Berücksichtigung der verschiedenen Bewirtschaftungszonen und die gewährte Übergangsfrist sei die vorgeschlagene Bestimmung sehr moderat. Der Bernischer Fleckviehzuchtverband (BFZV), die Kreiskommission Berner Oberland des Berner Bauern Verbands (KKO BEBV), der Verband Bernischer Schafzuchtorganisationen (VBS), der Berner Oberländische Schafzuchtverband (OSZV), der Verband Schweizerischer Berufsschäfer (VSB), der Verein Alpwirtschaft Bern (VAB), der Berner Bauern Verband (BEBV), die Branchenorganisation Schafe Schweiz, die SVP, die Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB), der Conseil du Jura bernois (CJB) und eine Privatperson lehnen die vorgeschlagene Bestimmung indes ab. Die zunehmende Wolfspopulation stehe im Interesse der Gesellschaft, deshalb müsse die Allgemeinheit für Schäden und zusätzliche Aufwände aufkommen. Sollte an diesen Änderungen festgehalten werden, werde eine Gleichbehandlung sämtlicher Bergzonen gefordert. Auch in den Bergzonen I und II könnten Schutzmassnahmen einen unverhältnismässig hohen Aufwand erfordern.

Die neue Regelung betreffend die Entschädigung des Schadens, der durch den Wolf verursacht wird, ist somit umstritten. Wenn die Schutzmassnahmen in der Tal-, Hügel- und in den Bergzonen I und II nicht zumutbar sind, wird der Schaden entschädigt. Sind dagegen die Schutzmassnahmen in der Tal-, Hügel- und in den Bergzonen I und II zumutbar, erfolgt künftig keine Entschädigung mehr. Die neue Regelung

betrifft zudem nur jenen Schaden, der durch den Wolf verursacht wird. Ansonsten wird an der bisherigen Regelung nichts geändert. Zudem werden auch keine höheren Anforderungen an den Herdenschutz gestellt, was die einzelnen Massnahmen angeht. Die vorgeschlagene Regelung ist ausgewogen und stellt nach einer nun schon länger dauernden Wolfspräsenz einen guten Kompromiss dar, weshalb daran festgehalten wird.

Der Bernische Fleckviehzuchtverband (BFZV), die Kreiskommission Berner Oberland des Berner Bauern Verbands (KKO BEBV), der Verband Bernischer Schafzuchtorganisationen (VBS), der Berner Oberländische Schafzuchtverband (OSZV), der Verband Schweizerischer Berufsschäfer (VSB), der Verein Alpwirtschaft Bern (VAB) und der Berner Bauern Verband (BEBV) fordern ein Inkrafttreten des Artikels frühestens ab dem 1. Januar 2025, da für die Information und Sensibilisierung der Tierhalterinnen und -halter (Tagungen und Schulungen wegen Covid nur eingeschränkt möglich) und für die Umsetzung von Massnahmen eine längere Übergangsfrist notwendig sei. Zudem sei der Monat August inmitten der Weidesaison, ein Inkrafttreten der Änderung in dieser Zeit sei nicht sinnvoll.

Damit Art. 3 Abs. 1a WSV nicht während der Weidesaison in Kraft tritt, wird die entsprechende Übergangsfrist bis 1. Dezember 2023 verlängert (Art. T1-1 WSV). So haben die Tierhalterinnen und -halter ab Beschlussfassung der Änderungen über ein Jahr Zeit, um sich über mögliche Massnahmen zu informieren und diese umzusetzen. Auch Tagungen und Schulungen sind zurzeit wieder uneingeschränkt möglich, da die Restriktionen für Veranstaltungen aufgrund der Covid-Pandemie aufgehoben wurden.

Die Tierschutz- und Naturschutzorganisationen, der KBWHV, die CAJB, die Grünen und die SP unterstützen grundsätzlich die neue Regelung bezüglich Zäune und deren Entfernung (Art. 9a und 9b WTSchV), verlangen jedoch teilweise Verschärfungen. Auch die Bauernverbände, die Tierzucht- und Schafzüchterorganisationen sowie die SVP tragen die neue Regelung grundsätzlich mit, verlangen aber Erleichterungen. Die vorgeschlagene Fassung der Bestimmungen ist ausgewogen und stellt einen guten Kompromiss zwischen den beiden Positionen dar. Es wird somit daran festgehalten.